



BERICHT  
über die  
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES  
zum 31.12.2024  
der  
oekostrom AG energy group

1100 Wien  
Laxenburger Straße 2

Wien, 22.4.2025

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
 <i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	 Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31.12.2024	
Bilanz zum 31.12.2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

#### *RUNDUNGSHINWEIS*

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der  
oekostrom AG energy group,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der

oekostrom AG energy group,  
Wien,  
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## 1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 7.6.2024 der oekostrom AG energy group, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.<sup>1</sup>

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB; sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie von Februar bis April 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

---

<sup>1</sup> Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2024 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## 3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

### FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

### STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

### BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

#### PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der oekostrom AG energy group, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010 (EIWOG) und dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG).

#### GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES PRÜFUNGAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010 (EIWOG) und dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

## VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

#### BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 22.4.2025

BDO Assurance GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. (FH) René Berger  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mario Muik, MA  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2024 €	31.12.2023 €	Passiva	31.12.2024 €	31.12.2023 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Grundkapital	12.242.176,24	12.285.610,43
1. Software	7.388,85	12.287,83	übernommenes Grundkapital	12.308.092,76	12.308.092,76
II. Sachanlagen			Nennbetrag eigener Aktien	-65.916,52	-22.482,33
1. Bauten auf fremdem Grund	109.250,51	62.097,77	einbezahltes Grundkapital	12.242.176,24	12.285.610,43
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	364.517,88	208.309,48	II. Kapitalrücklagen		
	473.768,39	270.407,25	1. gebundene	13.691.609,54	13.691.609,54
III. Finanzanlagen			III. Gewinnrücklagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	27.496.937,60	11.299.932,54	1. Rücklage für eigene Anteile, Anteile an herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen	65.916,52	22.482,33
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	8.248.782,78	5.274.072,71	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	12.421.017,92	2.614.597,42
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	432,00	432,00		12.486.934,44	2.637.079,75
	35.746.152,38	16.574.437,25	IV. Bilanzgewinn	3.870.154,79	5.000.000,00
	<b>36.227.309,62</b>	<b>16.857.132,33</b>	davon Gewinnvortrag	360.465,11	254.457,17
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>42.290.875,01</b>	<b>33.614.299,72</b>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.149,02	5.358,53	1. Steuerrückstellungen	3.633.480,89	6.404.359,80
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.755.104,84	6.151.894,58	2. sonstige Rückstellungen	1.129.494,75	1.188.539,75
davon aus Lieferungen und Leistungen	1.611.897,53	9.220,00		<b>4.762.975,64</b>	<b>7.592.899,55</b>
davon sonstige	3.143.207,31	6.142.674,58	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	721.645,80	474.823,98	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	132.568,00	545.359,03
	5.492.899,66	6.632.077,09	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	132.568,00	412.791,03
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.190.149,25	20.000.005,28	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	132.568,00
	<b>13.683.048,91</b>	<b>26.632.082,37</b>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	491.850,72	599.287,40
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>68.426,49</b>	<b>71.257,25</b>	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	491.850,72	599.287,40
<b>D. Aktive latente Steuern</b>	<b>55.978,98</b>	<b>50.835,38</b>	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.085.853,87	1.175.313,61
			davon aus Lieferungen und Leistungen	55.049,33	40.289,20
			davon sonstige	2.030.804,54	1.135.024,41
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.085.853,87	1.175.313,61
			4. sonstige Verbindlichkeiten	270.640,76	84.148,02
			davon aus Steuern	5.061,57	986,67

Aktiva	31.12.2024 €	31.12.2023 €	Passiva	31.12.2024 €	31.12.2023 €
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	59.235,88	0,00
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	270.640,76	84.148,02
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<b>2.980.913,35</b>	<b>2.404.108,06</b>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	2.980.913,35	2.271.540,06
				0,00	132.568,00
<b>Summe Aktiva</b>	<b><u>50.034.764,00</u></b>	<b><u>43.611.307,33</u></b>	<b>Summe Passiva</b>	<b><u>50.034.764,00</u></b>	<b><u>43.611.307,33</u></b>

	2024 €	2023 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>2.837.620,77</b>	<b>1.840.830,59</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.000,00	7.700,00
b) übrige	7.794,06	5.851,01
	<b>8.794,06</b>	<b>13.551,01</b>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Gehälter	2.789.770,83	1.981.266,26
b) soziale Aufwendungen	703.641,55	481.586,52
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	36.930,24	25.740,13
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	541.910,42	392.081,41
	<b>3.493.412,38</b>	<b>2.462.852,78</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>180.638,19</b>	<b>159.537,32</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	703,56	346,80
b) übrige		
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	62.711,14	79.615,64
Transportaufwand	0,00	33,87
Reise- und Fahraufwand	145.506,99	87.233,55
KFZ-Aufwand	69.490,95	62.953,56
Aufwand für Miete und Lizenzen	360.775,67	228.608,58
Aufwand für beigestelltes Personal	174.637,86	147.184,47
Aufsichtsratsvergütungen	144.950,48	88.290,00
Aufwand für Büromaterial	884.923,15	709.617,59
Nachrichtenaufwand	65.548,62	55.900,04
Aufwand für Werbung und betriebliche Spenden	585.075,82	643.411,02
Aufwand für Versicherungen	51.026,86	41.348,75
Rechts- und Beratungsaufwand	893.367,92	757.747,04
Aufwand für Aus- und Weiterbildung	32.379,40	7.019,75
Gebühren und Beiträge	25.135,04	8.639,29
Spesen des Geldverkehrs	24.344,42	20.677,28
Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	0,21
diverse betriebliche Aufwendungen	67.407,22	71.727,90
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	-47,50
	<b>3.587.281,54</b>	<b>3.009.961,04</b>
	<b>3.587.985,10</b>	<b>3.010.307,84</b>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)</b>	<b>-4.415.620,84</b>	<b>-3.778.316,34</b>
<b>7. Erträge aus Beteiligungen</b>	<b>16.619.649,71</b>	<b>8.535.499,25</b>

	2024 €	2023 €
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	16.607.808,83	8.535.383,32
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>661.063,92</b>	<b>610.474,70</b>
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	191.877,99	191.223,44
<b>9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00</b>	<b>1.000.000,00</b>
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>42.994,94</b>	<b>42.994,94</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	42.994,94	42.994,94
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>	42.994,94	42.994,94
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>39.418,14</b>	<b>18.001,13</b>
<b>12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzergebnis)</b>	<b>17.198.300,55</b>	<b>10.084.977,88</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 12)</b>	<b>12.782.679,71</b>	<b>6.306.661,54</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen</b>	<b>-727.009,97</b>	<b>-848.204,61</b>
<i>davon latente Steuern</i>	-5.143,60	-7.830,03
<i>davon Steuerumlage von den Gruppenmitgliedern</i>	-1.587.459,37	-4.241.009,82
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>13.509.689,68</b>	<b>7.154.866,15</b>
<b>16. Jahresüberschuss</b>	<b>13.509.689,68</b>	<b>7.154.866,15</b>
<b>17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>	<b>10.000.000,00</b>	<b>2.409.323,32</b>
<b>18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>360.465,11</b>	<b>254.457,17</b>
<b>19. Bilanzgewinn</b>	<b>3.870.154,79</b>	<b>5.000.000,00</b>

---

## Anhang für den Jahresabschluss zum 31.12.2024

### **1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **1.1. Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden – soweit gesetzlich geboten – berücksichtigt.

Die oekostrom AG energy group als Konzernmutter erstellt einen Konzernabschluss, der am Sitz der Gesellschaft aufliegt.

Seit 1. Jänner 2005 ist die oekostrom AG energy group Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Die Gruppenmitglieder sind die oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen, die oekostrom Handels GmbH, die oekostrom Produktions GmbH, die oekostrompark Kittsee GmbH und die MeinAlpenstrom GmbH. Der Bescheid über die Feststellung der Unternehmensgruppe liegt vor. Für die Berechnung der Steuerumlage kommt die Belastungsmethode ab der Veranlagung 2013 zur Anwendung. Erzielt ein Gruppenmitglied einen steuerpflichtigen Gewinn, so ist das Gruppenmitglied verpflichtet, in Höhe der auf diesen Gewinn entfallenden Körperschaftsteuer eine Steuerumlage an den Gruppenträger zu entrichten. Erzielt das Gruppenmitglied einen steuerlichen Verlust, wird dieser Verlust evident gehalten und in jenen darauffolgenden Wirtschaftsjahren, in denen das Gruppenmitglied wieder einen steuerlichen Gewinn erzielt, nach den Vorschriften des KStG und des EStG gegen diese steuerlichen Gewinne verrechnet. Dabei wird die Vortrags- und Verrechnungsgrenze des § 8 Abs 4 Z 2 lit a KStG nicht berücksichtigt. Insoweit evident gehaltene steuerliche Verluste verrechnet werden, entfällt die Verpflichtung des Gruppenmitgliedes zur Zahlung der Steuerumlage.

---

## **1.2. Anlagevermögen**

### **1.2.1. Immaterielles Anlagevermögen**

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Software 1,5 – 7 Jahre

### **1.2.2. Sachanlagen**

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 (Vorjahr: EUR 1.000,00) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Vom Wahlrecht des § 203 Abs. 4 UGB wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Bauten auf fremden Grund 1,5 – 8 Jahre

Betriebs- und Geschäftsausstattung 1 – 13 Jahre

### **1.2.3. Finanzanlagen**

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet, unter Berücksichtigung niedrigerer beizulegender Werte zum Bilanzstichtag.

## **1.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

## 1.4. Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Die Steuerrückstellungen iHv EUR 3.633.480,89 (Vorjahr: EUR 6.404.359,80) haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen iHv EUR 1.078.092,64 (Vorjahr EUR 1.133.082,29) haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Rückstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Jubiläen iHv EUR 51.402,11 (Vorjahr EUR 55.457,46) ist nach finanzmathematischen Methoden unter Anwendung eines 7-jährigen Durchschnittszinssatzes von 1,97 % (Vorjahr 1,75 %) und einer Gehaltssteigerungsrate von 3,00 % (Vorjahr 4,00 %) ermittelt. Dabei wurden Fluktuationsabschläge in Abhängigkeit der Dienstzugehörigkeit berücksichtigt.

## 1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## 2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

### 2.1. Erläuterungen zur Bilanz

#### 2.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt.

#### 2.1.2. Anteile an verbundenen Unternehmen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital in EUR	Anteil in %	Letztes Ergebnis in EUR	Bilanzstichtag
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	1100 Wien	6.019.040,72	100	3.825.094,72	31.12.2024
oekostrom Handels GmbH	1100 Wien	988.808,28	100	683.808,28	31.12.2024
oekostrom Produktions GmbH	1100 Wien	16.804.220,76	100	-1.405.317,67	31.12.2024
MeinAlpenstrom GmbH	1100 Wien	3.037.808,87	100	703.865,92	31.12.2024
oekostrom Slovakia s.r.o.	81108 Bratislava	-34.237,42	100	-67.443,47	31.12.2024
oekostrom Service s.r.o.	81108 Bratislava	3.684.571,87	100	-407.557,93	31.12.2024
oekostrom Solar Orechova s.r.o.	81108 Bratislava	2.024,87	100	-6.767,65	31.12.2024
Power2Market GmbH	1060 Wien	-76.507,37	51	-120.807,37	31.12.2024

Vorjahr:

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital in EUR	Anteil in %	Letztes Ergebnis in EUR	Bilanzstich- tag
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	1100 Wien	16.236.590,08	100	14.042.644,08	31.12.2023
oekostrom Handels GmbH	1100 Wien	2.870.164,75	100	2.095.726,60	31.12.2023
oekostrom Produktions GmbH	1100 Wien	5.359.538,43	100	-1.651.175,64	31.12.2023
MeinAlpenstrom GmbH	1100 Wien	2.333.942,95	100	1.979.978,62	31.12.2023
oekostrom Slovakia s.r.o.	81108 Bratislava	43.206,05	100	-54.480,57	31.12.2023
oekostrom Service s.r.o.	81108 Bratislava	842.130,00	100	-252.870,20	31.12.2023
Oekostrom Solar Orechova s.r.o.	81108 Bratislava	-1.207,00	100	-6.207,48	31.12.2023

### 2.1.3. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

Die Ausleihungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen:

Zusammensetzung:	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Ausleihung Power2Market GmbH	200.000,00	0,00
Ausleihung oekostrom Slovakia s.r.o.	648.782,78	724.072,71
Ausleihung oekostrom Produktions GmbH	7.400.000,00	4.550.000,00

Die Ausleihung an oekostrom Slovakia s.r.o. wird in Form einer Annuität durchgeführt, die quartalsweise getilgt wird. Die jährliche Tilgung erfolgt dabei nach einem detaillierten Tilgungsplan, der eine präzise und planmäßige Rückzahlung gewährleistet. Innerhalb eines Jahres wird ein Betrag von EUR 79.203,78 (Vorjahr: EUR 75.289,93) fällig.

oekostrom Produktions GmbH

Höhe Ausleihung	Fälligkeit
1.400.000,00	31.12.2028
2.000.000,00	31.12.2026
1.150.000,00	31.12.2028
450.000,00	31.12.2028
1.000.000,00	31.12.2028
1.400.000,00	20.09.2028
<b>7.400.000,00</b>	

Ausleihung Power2market GmbH hat eine Endfälligkeit von 5 Jahren, es besteht keine vorzeitige (jährliche) Rückzahlungsverpflichtung, da eine Endfälligkeit vereinbart wurde. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

#### 2.1.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Forderungen in Höhe von EUR 35.107,96 (Vorjahr: EUR 106.716,43) betreffen Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>Gesamtbetrag EUR</b>	<b>davon Pauschalwert- berichtigung EUR</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.149,02	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.755.104,84	0,00
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>1.611.897,53</i>	<i>0,00</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>3.143.207,31</i>	<i>0,00</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	721.645,80	0,00
<b>Summe Forderungen</b>	<b>5.492.899,66</b>	<b>0,00</b>

Vorjahr:

<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>Gesamtbetrag EUR</b>	<b>davon Pauschalwert- berichtigung EUR</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.358,53	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	6.151.894,58	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	9.220,00	0,00
davon sonstige	6.142.674,58	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	474.823,98	0,00
<b>Summe Forderungen</b>	<b>6.632.077,09</b>	<b>0,00</b>

### 2.1.5. Aktive latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	<b>Aktiv</b>	<b>Passiv</b>	<b>Aktiv</b>	<b>Passiv</b>	<b>Bewegungen</b>
	<b>31.12.2024</b>	<b>31.12.2024</b>	<b>31.12.2023</b>	<b>31.12.2023</b>	
Geldbeschaffungskosten	0,00	0,00	734,27	0,00	-734,27
Jubiläumsgeldrückstellung	28.277,89	0,00	28.589,14	0,00	-311,25
Pauschalrückstellung	215.109,00	0,00	191.700,00	0,00	23.409,00
<b>Summe aktive / passive Unterschiedsbeträge</b>	<b>243.386,89</b>	<b>0,00</b>	<b>221.023,41</b>	<b>0,00</b>	<b>22.363,48</b>
davon 23%	55.978,98	0,00	50.835,38	0,00	
aktive / passive Saldogröße	55.978,98		50.835,38		
<b>Latenter Steueraufwand (-) / Steuerertrag (+)</b>	<b>5.143,60</b>		<b>7.830,03</b>		

### 2.1.6. Eigenkapital

Das Grundkapital in Höhe von EUR 12.308.092,76 (Vorjahr: EUR 12.308.092,76) ist voll einbezahlt und zerlegt in 1.855.812 (Vorjahr: 1.855.812) Namensaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 6,63 (Vorjahr: EUR 6,63).

Die eigenen Anteile iHv EUR 65.916,52 (Vorjahr EUR 22.482,33) zu einem Nennbetrag iHv EUR 6,63 (Vorjahr: EUR 6,63) wurden vom eingeforderten und eingezahlten Grundkapital abgezogen.

#### Eigenkapital

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
eingefordertes Grundkapital	12.242.176,24	12.285.610,43
übernommenes Grundkapital	12.308.092,76	12.308.092,76
Nennbetrag eigener Aktien	-65.916,52	-22.482,33
einbezahltes Grundkapital	12.242.176,24	12.285.610,43
Kapitalrücklagen		
gebundene	13.691.609,54	13.691.609,54
Gewinnrücklagen		
Rücklage für eigene Anteile, Anteile an herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen	65.916,52	22.482,33
andere Rücklagen (freie Rücklagen)	12.421.017,92	2.614.597,42
	12.486.934,44	2.637.079,75
Bilanzgewinn	3.870.154,79	5.000.000,00
davon Gewinnvortrag	360.465,11	254.457,17
	<b>42.290.875,01</b>	<b>33.614.299,72</b>

**Entwicklung des Bilanzgewinns:**

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Gewinn- bzw. Verlustvortrag	360.465,11	254.457,17
Jahresgewinn nach Zuweisung Gewinnrücklage	<u>3.509.689,68</u>	<u>4.745.542,83</u>
	3.870.154,79	5.000.000,00

**2.1.7. Rückstellungen**

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2024</b>	<b>2023</b>
Steuerrückstellung	<u>3.633.480,89</u>	6.404.359,80
Personalarückstellungen	<u>735.115,75</u>	543.774,75
andere Rückstellungen	<u>394.379,00</u>	644.765,00
	<b>4.762.975,64</b>	<b>7.592.899,55</b>

Die Steuerrückstellungen betreffen mit einem Betrag von EUR 2.543.937,44 (Vorjahr: EUR 2.149.042,80) verwertete steuerliche Verluste von Gruppenmitgliedern, die in Evidenz gehalten werden.

**2.1.8. Verbindlichkeiten**

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 59.235,88 (Vorjahr EUR 169,00) betreffen Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

**2.1.9. Sicherheiten**

Zur Besicherung des Kredites bei der UniCredit Bank Austria AG iHv EUR 132.568,00 (Vorjahr EUR 331.432,00) wurde:

- Die Rechte aus dem Darlehensvertrag zwischen der oekostrom AG energy group und der oekostrom Slovakia s.r.o. zu Gunsten der UniCredit Bank Austria AG abgetreten.
- Die Geschäftsanteile im Ausmaß von 100 % an der oekostrom Slovakia s.r.o. wurden an die UniCredit verpfändet.
- Weitere Sicherheiten für den Kredit sind die Verpfändung der technischen Ausstattung des Solarparks,
- eine Globalzession der Forderungen der oekostrom Slovakia s.r.o. und
- die Abtretung der Gewinnausschüttungen von der oekostrom Slovakia s.r.o.

**2.1.10. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**

---

Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen:

- oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 1.486,00)
- oekostrom Handels GmbH EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 38.803,20)
- MeinAlpenstrom GmbH EUR 55.049,33 (Vorjahr: EUR 0,00)

Verbindlichkeiten aus sonstigen Leistungen:

- oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen EUR 807.355,92 (Vorjahr: EUR 0,00)
- oekostrom Handels GmbH EUR 123.448,62 (Vorjahr: EUR 37.524,41)
- MeinAlpenstrom GmbH EUR 1.100.000,00 (Vorjahr: EUR 1.097.500,00)

### **2.1.11. Haftungsverhältnisse**

Die Gesellschaft hat Patronatserklärungen und selbstschuldnerische Bürgschaften für Lieferverbindlichkeiten der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen, der oekostrom Handels GmbH und der MeinAlpenStrom GmbH in Höhe von EUR 17.188.000,00 (Vorjahr: EUR 14.508.000,00) übernommen.

Die oekostrom AG energy group hat einen Haftungskredit mit der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von EUR 113.652,31 (Vorjahr EUR 44.640,00) für die Kautions für die Bürofläche in Laxenburger Straße 2 abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist die S & P Laxenburger Straße Immobilienentwicklungs GmbH & Co OG.

### **2.1.12. Derivate und Sicherungsinstrumente**

Das Unternehmen hat zur Absicherung des Zinsrisikos im Geschäftsjahr 2012 einen Swap mit der UniCredit Bank Austria AG abgeschlossen, der zum 31.12.2024 folgenden Barwert aufweist:

Swap: EUR 0 (Vorjahr: EUR 3.701,93)

Da zwischen den Swaps und dem zugrundeliegenden Darlehen ein Sicherungszusammenhang besteht, werden die negativen Marktwerte nicht rückgestellt.

### **2.1.13. Verpflichtungen aus der Nutzung nicht ausgewiesener Sachanlagen**

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (§ 224 Abs 2 A II UGB) gegenüber Dritten:

Geschäftsjahr 2025: EUR 401.437,95 (Vorjahr: EUR 227.084,08)

Geschäftsjahre 2025 - 2029: EUR 1.906.830,26 (Vorjahr: EUR 227.084,08)

Der Mietvertrag für die Büroräumlichkeiten der oekostrom AG energy group ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen und mit einem jährlichen Kündigungsrecht ausgestattet.

### **2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die in Position 3. b) aa) der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge betreffen, wie auch im Vorjahr, nur Zahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse.

Die Umsatzerlöse, im Wesentlichen aus Konzerndienstleistungen, betragen insgesamt EUR 2.837.620,77 (Vorjahr: EUR 1.840.830,59), davon entfallen EUR 2.793.116,77 (Vorjahr: EUR 1.796.326,59) auf das Inland und die restlichen Umsätze auf den europäischen Binnenmarkt außerhalb Österreichs.

#### **2.2.1. Steueraufwand**

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen in Höhe von EUR 1.587.459,37 (Vorjahr: EUR 4.241.009,82) die Steuerumlage von den Gruppenmitgliedern.

### **3. Sonstige Angaben**

#### **3.1. Größenklasse**

Die oekostrom AG energy group ist eine große Kapitalgesellschaft.

#### **3.2. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen**

Bei der oekostrom AG energy group handelt es sich um eine Finanzholding, die für Investors Relations, Public Relations, Beteiligungsmanagement, Rechnungswesen und die Bereitstellung der IT-Struktur der verbundenen Unternehmen zuständig ist.

#### **3.3. Aufsichtsrat**

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Personen an:

- Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber (Aufsichtsratsvorsitzender) ab 07.06.2024
- Mag. Wolfgang Adler (Mitglied) ab 07.06.2024
- Florian Beckermann, LL.M. (Mitglied) ab 07.06.2024
- Ing. Michael Galhaup (Mitglied, Betriebsrat) bis 19.12.2024
- Astrid Kiener, MBA (Stellvertreterin des Vorsitzenden) ab 07.06.2024 (Aufsichtsratsvorsitzende bis 07.06.2024)
- Georg Lettner (Mitglied, Betriebsrat) ab 20.12.2024
- Mag. Barbara Liebich-Steiner (Mitglied)
- Florian Maringer (Mitglied) ab 07.06.2024
- Dr. Wilhelm Okresek (Stellvertreter der Vorsitzenden) bis 07.06.2024
- Mariella Orasch, MSc (Mitglied, Betriebsratsvorsitzende) ab 20.12.2024
- Peter Potocky (Mitglied, Betriebsrat) von 07.06. 2024 bis 19.12.2024
- Mag. Wolfgang Rafaseder (Mitglied) bis 07.06.2024
- Mag (FH) Elisabeth Reinthaler, MSc (Mitglied, Betriebsrat) ab 20.12.2024
- Elisabeth Thurnher (Mitglied, Betriebsratsvorsitzende) bis 19.12.2024

Die Vergütung, an die von der Hauptversammlung bestellten, Aufsichtsratsmitglieder (d.h. ohne vom Betriebsrat entsendete Mitglieder, diesen steht keine Vergütung zu) für das Jahr 2024 betrug EUR 144.950,48 (Vorjahr EUR 88.290,00).

#### **3.4. Vorstand**

Im Geschäftsjahr 2024 bestand der Vorstand aus folgenden Personen:

- Dr. Ulrich Streibl mit Gesamteinkünften iHv EUR 348.766,08 (Vorjahr EUR 230.461,96) davon EUR 135.616,52 (Vorjahr: EUR 61.058,69) als variabler Gehaltsbestandteil aus Bonusvereinbarungen.
- DI. Dr. Hildegard Aichberger (bis 30.04.2024) mit Gesamteinkünften iHv EUR 212.853,58 (Vorjahr: EUR 215.050,77) davon EUR 138.781,47 (Vorjahr: EUR 56.556,76) als variabler Gehaltsbestandteil aus Bonusvereinbarungen.

- Dr. Mag. Jan Häupler (ab 03.05.2024) mit Gesamteinkünfte iHv EUR 143.440,51 (Vorjahr: EUR 0,00) davon EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) als variabler Gehaltsbestandteil aus Bonusvereinbarungen.

Es wurden keine Vorschüsse oder Kredite an die Vorstände gewährt.

### 3.5. Dienstnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, Angabe in Köpfe, betrug:

	2024	2023
Arbeiter	0	0
Angestellte	27	22
	<b>27</b>	<b>22</b>

### 3.6. Kosten für den Abschlussprüfer

Bezüglich des auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwands für die Prüfung des Jahresabschlusses verweisen wir auf den Konzernabschluss.

### 3.7. Ergebnisverwendung

Es ist geplant, eine Ausschüttung iHv EUR 1,20 pro Aktie bei der Hauptversammlung vorzuschlagen.

### 3.8. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gab keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Wien, am 22.04.2025



Dr. Ulrich Streibl, 22.04.2025 13:43  
Freigegeben mit XITrust MOXIS



Jan Häupler, 22.04.2025 13:02  
Freigegeben mit XITrust MOXIS

Dr. Ulrich Streibl

Dr. Mag. Jan Häupler

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	1.1.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2024	1.1.2024	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2024	Stand	Stand
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>												
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1. Software	141.180,69	6.800,00	0,00	0,00	147.980,69	128.892,86	11.698,98	0,00	0,00	140.591,84	12.287,83	7.388,85
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Bauten auf fremdem Grund	211.259,42	60.380,64	0,00	0,00	271.640,06	149.161,65	13.227,90	0,00	0,00	162.389,55	62.097,77	109.250,51
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	579.712,98	319.588,02	61.494,51	0,00	837.806,49	371.403,50	155.711,31	0,00	53.826,20	473.288,61	208.309,48	364.517,88
	790.972,40	379.968,66	61.494,51	0,00	1.109.446,55	520.565,15	168.939,21	0,00	53.826,20	635.678,16	270.407,25	473.768,39
<b>III. Finanzanlagen</b>												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	11.772.876,88	16.240.000,00	0,00	0,00	28.012.876,88	472.944,34	42.994,94	0,00	0,00	515.939,28	11.299.932,54	27.496.937,60
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.274.072,71	3.050.000,00	75.289,93	0,00	8.248.782,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.274.072,71	8.248.782,78
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	432,00	0,00	0,00	0,00	432,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	432,00	432,00
	17.047.381,59	19.290.000,00	75.289,93	0,00	36.262.091,66	472.944,34	42.994,94	0,00	0,00	515.939,28	16.574.437,25	35.746.152,38
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>17.979.534,68</b>	<b>19.676.768,66</b>	<b>136.784,44</b>	<b>0,00</b>	<b>37.519.518,90</b>	<b>1.122.402,35</b>	<b>223.633,13</b>	<b>0,00</b>	<b>53.826,20</b>	<b>1.292.209,28</b>	<b>16.857.132,33</b>	<b>36.227.309,62</b>

## Lagebericht des Vorstandes

### 1. Einleitung

Die oekostrom AG energy group ist als Konzernmutter maßgeblich von der Entwicklung und Lage Ihrer Tochtergesellschaften im Konzern abhängig, sodass die Lage des Konzerns auch ein möglichst getreues Bild der Lage der Gesellschaft und deren Risiken und Ungewissheiten darstellt. Der folgende Lagebericht entspricht daher inhaltlich dem Lagebericht des Konzerns der oekostrom AG energy group. Kennzahlen wurden im Kapitel 2.3. und 2.4. um jene für den Einzelabschluss der oekostrom AG energy group ergänzt.

### 2. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Konzerns

Die oekostrom AG energy group ist eine nicht börsennotierte österreichische Aktiengesellschaft im Eigentum von mehr als 3.000 Aktionär:innen. Ziel der oekostrom AG ist es, so viele Menschen wie möglich für den verstärkten Einsatz sauberer Energien zu begeistern und als Kund:innen und Aktionär:innen zu gewinnen. Die oekostrom AG ist überzeugt, dass unternehmerische Verantwortung und der Schutz von Klima, Umwelt und guten Lebensbedingungen Hand in Hand gehen müssen.

Die oekostrom AG-Gruppe ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Der Geschäftsbereich Produktion entwickelt, akquiriert und betreibt Wind- und Photovoltaik-Kraftwerke und ist in der oekostrom Produktions GmbH angesiedelt. Sie besitzt Kraftwerke und hält Beteiligungen an den Kraftwerksgesellschaften (mit Ausnahme der Slovakia s.r.o. oekostrom, der oekostrom-Service s.r.o. und der oekostrom-Solar Orechova s.r.o., die aus regulatorischen Gründen direkt von der oekostrom AG gehalten werden).
- Der Geschäftsbereich Handel wird über die Tochtergesellschaft oekostrom Handels GmbH abgewickelt. Sie übernimmt die Energiebeschaffung für die oekostrom AG-Gruppe und für externe Handelspartner:innen sowie die Vermarktung von selbst erzeugten und kontrahierten Energiemengen. Weiters berät sie bei Beschaffungen und Vermarktungen innerhalb oekostrom AG-Gruppe und bewirtschaftet eigene Handelspositionen.
- Der Geschäftsbereich Vertrieb wird durch die Tochtergesellschaften oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen sowie MeinAlpenStrom GmbH erbracht. Der Geschäftsbereich Vertrieb versorgt Privat-, Gewerbe- und Großkund:innen mit Strom aus 100 % sauberer Energie und liefert Bestandskund:innen ein Wärmeprodukt mit bis zu 100 % Biogasanteil.

Die oekostrom AG ist als Holding zu je 100 % an der oekostrom Produktions GmbH, der Slovakia s.r.o. oekostrom, der oekostrom-Service s.r.o, der oekostrom-Solar Orechova s.r.o, der oekostrom Handels GmbH, der oekostrom GmbH und der MeinAlpenStrom GmbH beteiligt.

Sie ist für Investor Relations, Public Relations, Kommunikation und Marketing zuständig, stellt als Dienstleistungen IT-Services sowie IT-Infrastruktur und das Finanzwesen zur Verfügung und verantwortet das konzernweite interne Kontrollsystem sowie das konzernweite Risikomanagement.

## **2.1. Rahmenbedingungen**

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED III (Renewable Energy Directive III), die im Jahr 2023 in Kraft trat, wurde 2024 weiter konkretisiert. Demgemäß müssen die EU-Mitgliedstaaten bis 2030 einen Anteil von mindestens 42,5 % erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch sicherstellen. Zusätzlich wurden weitere Vorgaben zur Vereinfachung und Verkürzung von Genehmigungsverfahren eingeführt, die bis Mai 2025 in nationales Recht übergeführt werden müssen.

Seitens der Republik Österreich wurde die im Jahr 2023 in Kraft gesetzte UVP-G Novelle im Jahr 2024 weiterentwickelt, um Umweltverträglichkeitsprüfungen in Österreich insbesondere für erneuerbare Energien schneller, transparenter und digitaler zu machen. In der Praxis sind diese Verbesserungen nach Einschätzung der oekostrom AG nur teilweise eingetreten.

Nach wie vor war in den Bundesländern bei den Zonierungen für Windkraft- und Großflächenphotovoltaik in Summe deutlich zu wenig Dynamik zu spüren, um ausreichend Flächen für die Erzeugung von erneuerbarem Strom zur Verfügung zu haben. Eine Verfehlung der Klimaziele Österreichs und der EU ist daher wahrscheinlich. Daher müssen nach Einschätzung der oekostrom AG zeitnah weitere Zonierungen erfolgen, damit die im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) festgesetzten Ziele erreicht werden können.

Zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz liegt ein fertiger Entwurf vor, der einen zukunftsfähigen Rahmen und gute Voraussetzungen für den Umbau des Stromsystems in Richtung erneuerbare Energien bietet. Leider wurde dieses wichtige Gesetzesvorhaben ebenso wie das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz bis zum heutigen Tag nicht beschlossen.

Der Geschäftsbereich Handel sah im Jahr 2024 nach den extremen Schwankungen 2022 und 2023 in Folge des Angriffs Russlands auf die Ukraine eine spürbare Beruhigung an den Energiemärkten. Obwohl die Großhandelspreise im Jahr 2024 höher als 2021 waren, dies auch inflationsbedingt, kann vom Übergang von einer krisenbedingten Hochpreisphase in eine Normalpreisphase gesprochen werden. Die Energiemärkte sind aus Sicht der oekostrom AG in einem mittelfristig stabilen Gleichgewicht mit marktüblichen Schwankungen. Von einer Energiekrise oder einer Energiepreiskrise kann nicht gesprochen werden. Markteingriffe seitens der Politik haben daher aus Sicht der oekostrom AG keine Berechtigung.

Zu Jahresbeginn wurde das Frontjahr (Cal-25 Base DE) noch zu über 95 EUR/MWh gehandelt und sank dann im ersten Quartal kontinuierlich bis unter EUR 70/MWh. Im weiteren Jahresverlauf stiegen Preise dann wieder auf bis zu ca. 100 EUR/MWh. Auch die monatlichen Spotpreise des Jahres 2024 in Österreich hatten einen ähnlichen Verlauf mit einem Tiefstwert von ca. 60 EUR/MWh im April und einem Höchstwert von über 130 EUR/MWh im November. Das sind aus Sicht der oekostrom AG normale Schwankungsbreiten im Strommarkt.

Aufgrund der erforderlichen Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Verbrauch elektrischer Energie bei begrenzter Speicherbarkeit ist Strom grundsätzlichen erheblichen Preisschwankungen unterworfen.

Das Preisniveau am österreichischen und mitteleuropäischen Strommarkt ist vor allem von zwei Faktoren geprägt. Zum einen haben Gaskraftwerke weiterhin eine hohe Bedeutung, womit der Gaspreis eine Rolle bei der Strompreisbildung spielt. Zum anderen ist das Dargebot erneuerbarer Energie sehr wichtig. In Phasen hoher Erzeugungsmengen aus Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik sind die Strompreise an den europäischen Großhandelsmärkten für Energie niedrig.

Die Normalisierung der Großhandelspreise führte naturgemäß auch zu einem Sinken der Endkund:innentarife. Die Energieanbieter haben sowohl ihre Tarife für neue Kund:innen als auch die Konditionen für bestehende Vertragsverhältnisse nach unten angepasst. In Österreich können Kund:innen zwischen mehreren Dutzend Stromanbietern wählen, die wiederum eine breite Palette an Produkten – von spotpreisabhängigen bis hin zu fixen Tarifen mit Preisgarantie – anbieten. Der Wettbewerb zwischen den Anbietern ist sehr hoch. Dadurch stellen sich bestmögliche Konditionen für die Kund:innen ein.

Mit Jahresbeginn 2025 wurden staatliche Unterstützungsmaßnahmen, die in der Zeit der Hochpreisphase in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eingeführt wurden, reduziert. Das führte zu einer erhöhten Anzahl an Stromanbieter- und Tarifwechseln durch die Kund:innen.

## **2.2. Geschäftsverlauf**

Die Rückkehr zu normalen Großhandelspreisen und einer Volatilität im üblichen Rahmen haben sowohl Risiken als auch unsere Ertragschancen wieder in Richtung eines zu erwartenden Normalbereichs geführt. Die Jahre 2022 und 2023 müssen als Ausnahmejahre gewertet werden. Sehr hohen Risiken, die bei einigen Stromanbietern zu Insolvenzen und Zahlungsschwierigkeiten geführt haben, standen auch Chancen gegenüber, die die oekostrom AG Gruppe insbesondere aufgrund ihrer hohen Kompetenz im Energiehandel besonders gut nutzen konnte.

Im Jahr 2024 lagen sowohl die Erträge aus der Vermarktung unserer selbsterzeugten Strommengen als auch die Erträge im Stromvertrieb auf einem Niveau, das wir im Rahmen üblicher Schwankungsbreiten als Übergangsphase in eine mittelfristige Normalpreissituation sehen. In der Produktion waren die Erträge durch die gesunkenen Großhandelspreise niedriger als in den Vorjahren, die durch hohe Großhandelspreise geprägt waren. Im Vertrieb standen wir unter erhöhtem Wettbewerbs- und Preisdruck. Zusätzlich belastete uns bedingt durch unsere mehrjährige Beschaffungsstrategie ein hoher durchschnittlicher Einkaufspreis. Aufgrund der Hochpreisjahre hatten wir noch teure Strommengen im Vertriebsportfolio, die unsere Margen erheblich unter Druck setzten. Diese Entwicklung ist bei langfristiger Beschaffung erwartbar und wurde entsprechend in unserer Planung berücksichtigt. In den kommenden Monaten und Jahren werden diese teuren Mengen sukzessive durch günstigere Beschaffungskonditionen abgelöst, sodass wir eine Normalisierung erwarten. Das zweite Halbjahr 2024 war daher insbesondere im Vertrieb spürbar schwächer als das erste.

---

Unser Energiehandel konnte sein Geschäft, vor allem den Handel mit Grünstrommengen und die Vermarktung von Partnerkraftwerken, ausbauen. Insgesamt erzielten wir ein erfreuliches Jahresergebnis.

Der Geschäftsbereich Produktion verzeichnete im Jahr 2024 eine Erzeugung von 199 GWh gegenüber 166 GWh im Jahr 2023. Die Steigerung erklärt sich einerseits durch die starke Produktion der österreichischen Windkraftanlagen speziell im ersten Quartal 2024 andererseits durch den Zukauf von vier in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen in Deutschland mit einem Jahresarbeitsvermögen von rund 20 GWh pro Jahr. In finanzieller Hinsicht haben wir teilweise noch von den hohen Preisen der Vorjahre profitiert.

Die auf Basis einer EU-Verordnung erlassenen Gesetze zur Abschöpfung von Veräußerungserlösen aus erneuerbar erzeugtem Strom (Energiekrisenbeitrag-Strom) haben für die oekostrom AG-Gruppe für das Jahr 2023 in Österreich, Deutschland und der Tschechischen Republik wie erwartet zu entsprechenden Abschöpfungen geführt. Die zu Anfang des Jahres 2024 getätigte Verlängerung des Gesetzes in Österreich halten wir weiterhin für sachlich nicht gerechtfertigt. Aufgrund der bereits in Umsetzung befindlichen neuen PV-Projekte im Innviertel und in Parndorf sowie der Absetzbarkeit der damit einhergehenden Investitionen gehen wir für das Jahr 2024 von einem vergleichbaren Abschöpfungsbetrag wie im Vorjahr aus.

Besonders erfreulich war 2024 die Windstromerzeugung in Österreich. So lagen die Erzeugungsmengen unseres größten Windparks Parndorf VII im ersten vollen Betriebsjahr deutlich über unseren Erwartungen. Während die Produktion in Tschechien genau den Prognosen entsprach, fiel die Erzeugung in Deutschland zum Teil geringer aus. Das neu erworbene deutsche Windkraftportfolio mit vier Anlagen lief stabil, blieb jedoch etwas unter dem langjährigen Mittelwert. Bei unserem Kraftwerk in Wansleben, Deutschland, kam es im zweiten Quartal zu einem technischen Gebrechen, das zu einem längeren Stillstand eines der beiden Windräder führte. Aufgrund des aufrechten Vollwartungsvertrages mit inkludierter Verfügbarkeitsgarantie werden wir einen Teil des entgangenen Erlöses vom Anlagenhersteller ersetzt bekommen.

Die Solarenergieproduktion erreichte die langfristig erwartbaren Werte. Als neues Kraftwerk wurde im Frühjahr die Agri-PV-Anlage Sonnberg in der Steiermark in Betrieb genommen. Es handelt sich dabei um unsere erste nach dem Erneuerbaren Ausbau Gesetz-geförderte Anlage, bei der die Fläche zur Stromerzeugung und als Schafweide doppelt genutzt wird.

Das Produktionsteam der oekostrom AG treibt zahlreiche weitere Wind- und Photovoltaik-Projekte voran. Unsere Pipeline umfasst Projekte in unterschiedlichen Entwicklungsstadien – von eigenen Greenfield-Projekten bis hin zu Übernahmen und Beteiligungen. Zusätzlich zum Kauf der vier bestehenden Windräder in Deutschland gelang es, gemeinsam mit unserem Partner Green Planet Projects GmbH ein vollständig entwickeltes Projekt für einen genehmigten und zu errichtenden Windpark südlich von Köln zu erwerben. Die Anlage wird nach Fertigstellung sechs Windräder mit einer Gesamtnennleistung von über 20 MW umfassen, wobei unser Anteil am Projekt 40 % beträgt. Bei einigen bestehenden Windkraftwerken in Österreich laufen derzeit Genehmigungsverfahren für das Repowering der Anlagen. Auch im Bereich der Photovoltaik-Entwicklung war 2024 ein erfolgreiches Jahr.

---

Nach langen Genehmigungsprozessen wurden vier PV-Großprojekte mit insgesamt rund 40 MW genehmigt: das Hybrid-Kraftwerk PV Parndorf, zwei Agri-PV-Anlagen im Innviertel sowie ein PV-Projekt in Marchegg auf zwei alten Deponiestandorten. Für einige dieser Projekte haben wir bereits den Zuschlag bei der EAG-Marktprämienförderung erhalten.

Außerdem wurden in Niederösterreich und dem Burgenland Flächensicherungsverträge für weitere Wind- und Photovoltaikprojekte unterzeichnet. Gleiches gelang in der Steiermark, in Oberösterreich und in Kärnten für Photovoltaikprojekte. Zur Beschleunigung der Entwicklungszeiten haben wir unser Projektteam weiter vergrößert und unsere Kooperationen intensiviert.

Ende 2024 haben wir für unser Team in der Slowakei ein eigenes Büro in Bratislava eröffnet. Neben dem Kauf von drei bestehenden Photovoltaikanlagen im Megawatt-Bereich konnten wir bei der Planung und Vorbereitung von drei weiteren slowakischen PV-Projekten Fortschritte erzielen. Gleichzeitig wurde die Entwicklung mehrerer Windparks vorangetrieben. Beim Repowering-Projekt Protivanov in Tschechien befinden wir uns hinsichtlich einer Lösung für das nahegelegene Wetterradar in Verhandlungen mit den Behörden.

Unsere Handelssparte liegt mit ihrem Gesamtergebnis aus den Geschäftsfeldern Direktvermarktung und Grünstromhandel im Jahr 2024 deutlich über den Erwartungen, aber etwas unter dem Ergebnissniveau des Jahres 2023. Der Rückgang resultiert vor allem aus niedrigeren Einnahmen in der Direktvermarktung von Drittkraftwerken. Positiv ist zu vermerken, dass wir die vermarktete Menge steigern konnten. Die beginnende Marktberuhigung im Jahr 2023 führte zu geringeren Risikobewertungen bei den Verträgen für 2024 und damit auch zu geringeren Margen.

Der wesentliche Beitrag unserer Handelsgesellschaft zeigt sich nicht nur in deren eigenem Ergebnis, sondern auch in der erfolgreichen Optimierung für unsere Produktions- und Vertriebsgesellschaften. Die oekostrom AG-Gruppe hat die Phase extremer Marktpreise und hoher Volatilität gut gemeistert und daraus gezielt Chancen genutzt. Dies ist insbesondere der Expertise im Energiehandel und einer vorausschauenden Unternehmensstrategie zu verdanken. Unser integriertes Geschäftsmodell aus Produktion, Handel und Vertrieb hat sich auch im Jahr 2024 als robuste Erfolgsgeschichte erwiesen.

Auch unser Vertriebsteam setzte im Jahr 2024 seinen Erfolgskurs fort und erreichte am Jahresende trotz eines herausfordernden Marktumfeldes den bisherigen Rekordwert von 123.000 Zählpunkten. Der Nettozuwachs von über 16.500 Zählpunkten ist der bisher stärkste innerhalb eines Jahres in der Geschichte der oekostrom AG Gruppe. Die Anzahl der Gaskund:innen, die wir nach unserem Ausstieg aus dem Gasvertrieb im Jahr 2022 weiterhin beliefern, sank auf rund 3.000, wobei der Anteil an Biogas in den bestehenden Verträgen erhöht werden konnte.

Ein besonderer Meilenstein im Geschäftsjahr 2024 war der erstmalige Gesamtsieg der oekostrom AG in der Kategorie „Strom“ beim renommierten ÖGVS-Stromanbietertest. Auch im ÖGVS Branchenmonitor 2024 konnte das Unternehmen mit seinem exzellenten Kund:innenservice den ersten Platz sichern. Zudem gelang es, die Top-Platzierung aus dem Vorjahr in den Bereichen Kund:innenzufriedenheit und Preis-Leistungs-Verhältnis beim Gewerbestromtest zu verteidigen.

---

Auch die Anzahl der Google-Rezensionen konnte per Ende 2024 auf einen neuen Rekordwert gesteigert werden, wobei die hohe Bewertung von 4,2 Sternen gehalten werden konnte.

Diese Bewertungen zeigen die Richtigkeit unserer eingeschlagenen Strategie mit vollem Fokus auf Top-Service für unsere Kund:innen und einer fairen Produkt- und Preisgestaltung.

Im Oktober 2024 führte die oekostrom AG mit oeko Spot+ einen neuen marktpreisabhängigen Tarif ein. Kund:innen mit Smart Meter profitieren von einer viertelstundengenauen Abrechnung und können durch ihr Verbrauchsverhalten ihre Energiekosten selbst steuern. Eine weitere Innovation ist die Tarifoption smartSparen, die mit allen oekostrom-Tarifen kompatibel ist. Sie ermöglicht die automatisierte Steuerung großer Stromverbraucher wie Wärmepumpen oder E-Auto-Wallboxen, indem Lasten anhand von Preissignalen optimiert werden. Erste Kund:innen erzielten bereits Einsparungen von bis zu 25 %. Ungefähr 500 Kund:innen haben bereits ihre Geräte zur smartSparen Optimierung angemeldet und profitieren jetzt und zukünftig besonders an Tagen mit starken Preisschwankungen.

Auch die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Kund:innenservice war ein wichtiger Baustein für unsere Erfolge im Vertrieb. Die Erweiterung des Kund:innenportals um neue Funktionen erlaubt eine eigenständige Verwaltung von Daten, Tarifen und Teilzahlungen durch unsere Kund:innen. Diese Optimierungen führten zu einer verstärkten Nutzung der digitalen Services und trugen gleichzeitig zur Effizienzsteigerung im Kund:innenmanagement bei.

Der Großkund:innenbereich verzeichnete im Jahr 2024 ebenfalls eine zufriedenstellende Entwicklung. Die Anzahl der Kund:innen konnte weiter ausgebaut werden und bestehende Abnehmer:innen wurden dank attraktiver Tarife und individueller Betreuung langfristig gebunden. Unsere variablen Spot-Tarife erfreuten sich weiterhin großer Beliebtheit, insbesondere wegen des Einsparpotenzials, der Flexibilität und der Möglichkeit, Laststeuerung optimal zu nutzen. Angesichts der Marktschwankungen und der wachsenden Komplexität in der Energiebeschaffung bleibt eine umfassende Beratung entscheidend für unseren langfristigen Erfolg. Die Churn-Rate blieb gering und zur Steigerung der Customer Experience arbeiten wir weiterhin kontinuierlich an Optimierungen.

Das Vertriebswachstum wurde durch gezielte Marketingkampagnen gefördert. Zum 25-jährigen Jubiläum der oekostrom AG lief im Frühjahr 2024 eine österreichweite Kampagne, die maßgeblich zur Neukund:innengewinnung beitrug. Ein Highlight war die oekostrom-Straßenbahn im Jubiläumsdesign in Wien. Der speziell aufgelegte oeko 25 Jubiläumstarif führte während der Kampagnenlaufzeit beinahe zu einer Verdopplung der Vertragsabschlüsse. Zusätzlich wurde im Rahmen einer Herbstkampagne der neue Tarif oeko Spot+ mit einer 360-Grad-Kampagne beworben, ebenso wie die Zusatzoption smartSparen.

Ein weiteres wichtiges im Jahr 2024 gestartetes Projekt betrifft die verstärkte Digitalisierung des Aktienhandelsplatzes auf unserer Plattform [aktie.oekostrom.at](https://aktie.oekostrom.at). Dieser Handelsplatz ist ein System, auf dem Kaufinteressent:innen und Verkäufer:innen zueinanderfinden können.

Die derzeit in Vorbereitung befindliche Veränderung zielt darauf ab, eine höhere Benutzerfreundlichkeit für den Handel mit Aktien zu schaffen. Nutzer:innen sollen selbstständig ihre persönlichen Daten ändern, Aktienbuchauszüge herunterladen und Aktientransaktionen effizienter und schneller als bisher abwickeln können. Wir erwarten das Go-Live der neuen Plattform mit Ende Mai 2025.

### 2.3. Finanzielle Leistungsindikatoren Konzern

Für den Konzern ergibt sich in Summe ein EBIT in der Höhe von TEUR 11.833 und ein Jahresüberschuss in der Höhe von TEUR 8.746 (jeweils inklusive Fremdanteile). Die Eigenkapitalquote beträgt 35,30 %. Das Konzernjahresergebnis ohne Fremdanteile beträgt TEUR 6.200.

Kennzahlen in EUR	2024	2023
Umsatzerlöse	133.640.027	129.121.444
EBITDA	17.157.711	26.504.779
EBITDA Marge in %	12,84	20,53
EBIT	11.833.420	21.787.516
EK-Rentabilität in % <sup>1)</sup>	11,53	28,34
Gesamtrentabilität in % <sup>2)</sup>	5,18	10,48
Nettoverschuldung <sup>3)</sup>	22.714.721	25.688.345
Eigenkapitalquote in %	35,30	36,31
Nettoverschuldungsgrad in % <sup>4)</sup>	39,73	46,14
Schuldentilgungsdauer <sup>5)</sup>	3,17	7,88

1) Eigenkapitalrendite bezogen auf das Konzernergebnis ohne Fremdanteile (ROE)

2) Jahresergebnis mit Fremdanteilen bezogen auf die Bilanzsumme

3) Die Nettoverschuldung ergibt sich aus Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten abzüglich liquider Mittel.

4) Der Nettoverschuldungsgrad ergibt sich aus Nettoverschuldung dividiert durch Eigenkapital.

5) Die Schuldentilgungsdauer ergibt sich aus der Division von Fremdkapital minus Cash-Bestand durch den operativen Cash-Flow

Der operative Cashflow beträgt TEUR 23.786 der Finanzierungscashflow TEUR -14.929 und der Investitionscashflow TEUR -6.535.

## Finanzielle Leistungsindikatoren Einzelabschluss

Die oekostrom AG erwirtschaftete ein Ergebnis vor Steuern in der Höhe von EUR 12.782.679,71 und einen Jahresüberschuss in der Höhe von EUR 13.509.689,68.

Kennzahlen in EUR	2024	2023
Ergebnis vor Steuern	12.782.679,71	6.306.661,54
EK-Rentabilität in % 1)	31,94	21,29
Gesamrentabilität in % 2)	27	16,41
Nettoverschuldung 3)	-8.057.581,25	-19.454.646,25
Eigenkapitalquote in %	84,52	77,08
Nettoverschuldungsgrad in % 4)	-19,37	-57,88

- 1) Eigenkapitalrendite bezogen auf das Ergebnis (ROE)
- 2) Jahresergebnis bezogen auf die Bilanzsumme
- 3) Die Nettoverschuldung ergibt sich aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich liquider Mittel.
- 4) Der Nettoverschuldungsgrad ergibt sich aus Nettoverschuldung dividiert durch Eigenkapital.

Der operative Cashflow beträgt TEUR 12.750, der Finanzierungscashflow TEUR -5.157 und der Investitionscashflow TEUR -19.403

## 2.4. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren Konzern

### Umweltkennzahlen

Eingespartes CO2 durch Energieerzeugung in to	68.424
Eingespartes CO2 durch Energieverkauf in to	164.012
Eingespartes CO2 durch Energiehandel in to	216.276

### Soziale Kennzahlen

Anzahl von Mitarbeiter:innen am 31.12.2024	101
Frauenanteil am 31.12.2024 ohne Vorstand ohne AR	46 %
Frauenanteil in Führungspositionen inkl. Vorstand und AR	26 %
Frauenanteil im Aufsichtsrat	44%

## 2.5. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren Einzelabschluss

### Soziale Kennzahlen

Anzahl von Mitarbeiter:innen am 31.12.2024	27
Frauenanteil am 31.12.2024 ohne Vorstand ohne AR	60 %
Frauenanteil in Führungspositionen inkl. Vorstand und AR	29 %
Frauenanteil im Aufsichtsrat	44 %

### 3. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)

Unser verstärktes Produktionsteam treibt die Projektentwicklung neuer Wind- und Photovoltaikanlagen sowohl im In- als auch im Ausland voran. Um den Herausforderungen begrenzter Netzkapazitäten zu begegnen, setzen wir verstärkt auf Hybridkraftwerke und Batteriespeicher. Mit der Ergänzung bestehender Windparks durch Photovoltaikanlagen wollen wir vorhandene Netzanschlusspunkte optimal nutzen. Ein erstes erfolgreiches Beispiel dafür wird unser bislang größtes selbst entwickeltes PV-Kraftwerk, das in Parndorf errichtet wird. Nachdem wir von der EAG-Abwicklungsstelle die Förderzusage erhalten haben, erfolgt der Baustart im Jahr 2025. Zusätzlich beginnen wir im Mai 2025 mit dem Bau unseres Agri-PV-Kraftwerks in St. Veit im Innkreis, das noch im selben Jahr in Betrieb gehen wird. In unmittelbarer Nähe stehen bereits drei weitere PV-Projekte vor der Umsetzung.

Auch für das gemeinsam mit unserem Partner Green Planet Projects GmbH erworbene Windparkprojekt südlich von Köln ist der Baubeginn im Jahr 2025 geplant. Zudem setzen wir die Projektentwicklung in unseren Kernmärkten Österreich, Slowakei und Tschechien konsequent fort, insbesondere durch die Flächensicherung für potenzielle Windkraftstandorte.

Unsere M&A-Sparte wird auch 2025 gezielt nach Kaufprojekten in verschiedenen Entwicklungsstadien suchen, diese prüfen und umsetzen. Durch Zukäufe soll das Kapazitätswachstum beschleunigt werden, da eigenentwickelte Projekte aufgrund langer Planungs- und Genehmigungsverfahren mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Bei der Bewertung von Kraftwerksprojekten legt die oekostrom AG stets großen Wert auf ökologische Verträglichkeit und langfristige Wirtschaftlichkeit. Angesichts der sinkenden Großhandelspreise für Strom rechnen wir in den kommenden Jahren mit einem Rückgang der Ertragslage in der Sparte Produktion.

In unserer Handelssparte wird für das Lieferjahr 2025 ein Anstieg der Erträge im Vergleich zu 2024 erwartet. Dies basiert sowohl auf einer höheren Vertragsmenge in der Direktvermarktung als auch auf einer positiven Entwicklung im Grünstromhandel. Auch zukünftig sehen wir durch den starken Ausbau der erneuerbaren Energien Wachstumsmöglichkeiten im Handel. Gleichzeitig möchten wir die Zusammenarbeit mit bestehenden Handelspartner:innen vertiefen und unser Netzwerk durch neue Partnerschaften erweitern.

Die strategische Weiterentwicklung im Handel konzentriert sich besonders auf den Kurzfrist- und Flexibilitätshandel sowie die Integration von Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten. Durch den Ausbau unseres Dienstleistungsportfolios bieten wir nun auch die Vermarktung von Flexibilitäten für Kraftwerksbetreiber:innen und Verbraucher:innen an. Ziel ist es, durch eine optimierte Nutzung von Produktionskapazitäten und flexiblen Lasten Chancen an den Kurzfrist- und Regelerneurenergienmärkten bestmöglich zu nutzen – und gleichzeitig einen Beitrag zur Netzstabilität zu leisten.

Für 2025 wird ein intensiver Wettbewerb im Endkund:innenmarkt erwartet. Die auslaufende Stromkostenbremse sowie die allgemeine Marktentwicklung dürften die Wechselbereitschaft weiterhin hochhalten. Diese hat sich wieder auf ein höheres Niveau eingependelt, das mit dem Zeitraum vor der Energiepreiskrise in Folge des Angriffs Russlands auf die Ukraine vergleichbar ist.

Um ihre Marktposition zu stärken, setzt die oekostrom AG weiterhin auf den Ausbau der Digitalisierung, eine transparente Preisgestaltung und innovative Tarife. Die im Jahr 2024 gestartete Tarifoption smartSparen soll auf weitere Gerätetypen wie Batteriespeicher und auf Märkte wie Intraday- und Regelenergiehandel sowie den Gewerbe- und Industriesektor erweitert werden. Zusätzlich plant die oekostrom AG ihre Beteiligungsmodelle für Bürger:innen weiter auszubauen. Künftig sollen sich Interessierte an PV- und Windkraftanlagen in ihrer Region beteiligen können – entweder über spezielle Kraftwerkstarife oder durch direkte Investitionsmöglichkeiten wie den oekostrom „Energiebaustein“. Das angestrebte Neukund:innenwachstum liegt insgesamt bei 150.000 Zählpunkten bis 2030.

Mittelfristig erwarten wir, dass die Ergebnisse der kommenden Jahre aufgrund des Wachstums in allen Geschäftsfeldern deutlich über den historischen Werten vor 2022 liegen werden.

#### **4. Risikoberichterstattung**

##### **4.1. Allgemeine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen der Konzern ausgesetzt ist**

Die unternehmerische Tätigkeit der oekostrom AG-Gruppe ist auf Gewinnerzielung in einem Markt ausgerichtet, der einerseits nach wie vor durch wenige sehr große Marktteilnehmer:innen sowie andererseits eine beachtliche Anzahl kleiner Wettbewerber:innen bestimmt ist. Um auf diesem Markt nicht nur bestehen zu können, sondern auch zu wachsen, werden unweigerlich Risiken eingegangen. Im Folgenden sind wesentliche Risiken, denen die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist und die ergriffenen Gegenmaßnahmen zusammengefasst.

##### **4.2. Risiken in Finanzanlagen**

Die oekostrom AG ist die Muttergesellschaft der oekostrom AG-Gruppe und finanziert sich zu wesentlichen Teilen aus Beteiligungserträgen ihrer Tochtergesellschaften. Die Tochter- bzw. Enkelgesellschaften haben teilweise externe Kreditverträge abgeschlossen, die es den Kreditgeber:innen bei Nicht-Erreichung gewisser Kennzahlen erlauben, Ausschüttungen dieser Tochter- bzw. Enkelgesellschaften zu untersagen. Darüber hinaus kann es auch aus Gründen der Marktentwicklung oder anderen Gründen dazu kommen, dass die Beteiligungserträge nicht oder nur teilweise an die oekostrom AG ausgeschüttet werden können.

Die Konzernmutter oekostrom AG leistet zudem von Zeit zu Zeit Sicherheiten für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften und gibt Patronatserklärungen für Projektgesellschaften ab bzw. stellt die Emittentin Finanzierungen zur Verfügung. Im Fall der Insolvenz von Tochtergesellschaften besteht das Risiko, dass diese Verbindlichkeiten bzw. Patronatserklärungen schlagend werden und somit die Bonität der Konzernmutter oekostrom AG negativ beeinflussen.

---

Überschüssige liquide Mittel werden in Giro Guthaben bzw. Festgeldern bei Kreditinstituten veranlagt.

#### **4.3. Finanzwirtschaftliche Risiken**

Im Rahmen der langfristigen Finanzierung von Kraftwerksprojekten entstehen Zinssatzänderungsrisiken. Zur Absicherung des damit verbundenen Risikos werden in fast allen Projektgesellschaften und in der oekostrom AG verschiedene Festzins- bzw. Swap-Vereinbarungen eingegangen. Die Absicherung erfolgt typischerweise im Umfang von 70 bis 100 % des Kreditvolumens. Währungsrisiken bestehen derzeit ausschließlich bei den Windparkprojekten Protivanov und Oldrisov, da die Einnahmen in Tschechischen Kronen erwirtschaftet werden und die Ausschüttungen an die oekostrom Produktions GmbH in Euro erfolgen.

Die oekostrom AG-Gruppe hatte zum 31.12.2024 einen steuerlichen Verlustvortrag von EUR 0,00.

#### **4.4. Liquiditätsrisiken**

Die oekostrom AG-Gruppe sichert Liquiditätsrisiken marktüblich durch das Vorhalten entsprechender Liquiditätsreserven sowie den Abschluss von Kontokorrentkrediten ab.

Das Liquiditätsrisiko durch den Stromeinkauf, der dem Stromverkauf zeitlich vorgelagert ist, wird einerseits durch den operativen Cashflow und andererseits durch Vorauskassa oder Übertragung von Bankgarantien abgedeckt. Aufgrund der sehr guten Erträge der letzten drei Jahre war die Liquiditätsausstattung der oekostrom AG Gruppe im Jahr 2024 sehr gut und wird weiterhin positiv eingeschätzt.

#### **4.5. Wettbewerbsrisiken**

Alle Geschäftsbereiche sind einem marktüblichen Wettbewerb ausgesetzt.

Im Geschäftsbereich Produktion ist die oekostrom AG-Gruppe in der Entwicklung von erneuerbaren Kraftwerksprojekten tätig. Einige Bundesländer (u. a. Burgenland und Oberösterreich) passen ihre Zonierungen für den Ausbau erneuerbarer Energien an. Sollten erforderliche Zonierungen/Flächenwidmungen nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang umgesetzt werden, so könnten derzeit geplante Projekte möglicherweise nicht oder nur verspätet umsetzbar sein. Auch Verzögerungen beim Netzausbau können unsere Projekte negativ beeinflussen. Beides könnte wesentliche Einflüsse auf die Werthaltigkeit der Projektentwicklungspipeline der oekostrom AG-Gruppe haben.

Der Geschäftsbereich Handel kann Vertragskraftwerke und Handelspartner:innen an Wettbewerber:innen verlieren, wodurch die Ergebnislage negativ beeinflusst werden könnte.

Im Geschäftsbereich Vertrieb ist die oekostrom AG-Gruppe derzeit nur im Inland operativ tätig, wo sie mit einer Vielzahl an Mitbewerber:innen mit bestehenden gefestigten Geschäftsbeziehungen mit Kund:innen sowie deren Preisbildungspolitik zu konkurrieren hat. Die Margensituation in diesem Geschäftsbereich ist abhängig von der Preisbildung am Markt. Eine Verschärfung der Wettbewerbssituation kann eine Verschlechterung der Margen zur Folge haben.

---

Durch unsere eingeschlagene Strategie einer fairen Produkt- und Preisgestaltung sowie exzellentem Kundenservice und Marketing sehen wir uns im Wettbewerb gut gerüstet.

#### **4.6. Preisrisiken**

Die Marktpreise für Energie unterliegen Schwankungen, wobei nach den extremen Bewegungen in den Jahren 2022 und 2023 im Jahr 2024 eine spürbare Beruhigung an den Energiemärkten zu beobachten war.

Im Geschäftsbereich Produktion ist die oekostrom AG-Gruppe Strompreisänderungsrisiken ausgesetzt. Für die Wind- und Sonnenenergieprojekte in der oekostrom AG-Gruppe bestehen teilweise garantierte Einspeisetarife, teilweise werden die Stromkapazitäten am freien Markt angeboten. Die Einspeisetarife der Projekte sind in der Regel nicht wertgesichert, d. h. sie werden bei steigender Inflation nicht erhöht. Dagegen sind in den (Voll-)Wartungsverträgen der Projekte Inflationsanpassungsklauseln vorgesehen. Nach der Hochpreisphase der vergangenen Jahre sind die Strompreise im Jahr 2024 weiter gesunken, weshalb ein Großteil der Kraftwerkskapazitäten mittlerweile wieder über die gesetzlichen Einspeisetarife vermarktet wird. Das führt zu entsprechend geringeren Erträgen. Alle Projekte mit Einspeisetarifen unterliegen außerdem einem gewissen politischen Risiko, dass diese Tarife nachträglich Änderungen unterworfen werden könnten.

In den Geschäftsbereichen Handel und Vertrieb kauft die oekostrom AG-Gruppe einen großen Teil der an ihre Kund:innen vertriebenen Energie direkt von Kraftwerksbetreiber:innen und Handelspartner:innen auf dem Energiemarkt zu. Die Energieeinkäufe erfolgen zu einem erheblichen Teil auf Basis von Terminmarktgeschäften für die folgenden Lieferjahre und müssen durch Bankgarantien bzw. Cash-Hinterlegungen besichert werden. Die Höhe der erforderlichen Besicherungen ermittelt sich dabei üblicherweise einerseits durch einen Basisbetrag und andererseits durch die tägliche Marktbewertung der jeweiligen Terminmarktposition. Aufgrund der hohen Volatilität in den Energiemärkten kann die Höhe der tagesaktuell erforderlichen Besicherung sehr stark schwanken. Insbesondere die durch Energiepreissteigerungen wertmäßig erhöhten Handelsvolumina können zu weiter erhöhten Besicherungsanforderungen führen, die wiederum weiter erhöhte Kapitalbindungen in der oekostrom AG-Gruppe hervorrufen können.

Der Geschäftsbereich Vertrieb beschafft die benötigten Strom- und Gasmengen für seine Privat- und Gewerbekund:innen branchenüblich schrittweise über mehrere Quartale. Ein Teil der für die Jahre 2025 und 2026 benötigten Strommengen wurden bereits beschafft, teilweise zu hohen Preisen in den Hochphasen der Energiepreiskrise, wodurch die durchschnittlichen Beschaffungskosten des Portfolios pro MWh höher liegen können als in vergangenen Jahren. Die Beschaffung wurde schrittweise zu den gesunkenen Großhandelspreisen fortgesetzt, ist jedoch weiterhin Marktpreisvolatilitäten ausgesetzt. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt die Preise auf den Großhandelsmärkten für Energie schneller als erwartet oder sogar sprunghaft sinken, besteht das Risiko, dass neue oder etablierte Marktteilnehmer:innen zu günstigeren Beschaffungskonditionen in den Markt einsteigen und Kund:innen der Emittentin abwerben, und der Geschäftsbereich Vertrieb dann teuer akquirierte Übermengen zu niedrigeren Preisen verkaufen muss.

Im Geschäftsbereich Vertrieb werden außerdem Privatkund:innen-Verträge mit einer maximalen Preisgarantie von einem Jahr angeboten. Bei steigenden Großhandelspreisen können diese Verträge nach Ablauf der Preisgarantie angepasst werden. Es besteht aber das Risiko, dass Kund:innen in der Folge zu einem anderen Versorger wechseln bzw. dass aufgrund der kompetitiven Marktsituation Preissenkungen früher als beim Wettbewerb bzw. Preiserhöhungen später als beim Wettbewerb weitergegeben werden müssen.

#### **4.7. Energiewirtschaftliche Risiken**

Die Mengen- und Preisrisiken in der mittel- bis langfristigen Strombeschaffung werden durch Trancheneinkäufe der langfristig geplanten Energiemengen begrenzt. Die Strompreise im Lieferzeitpunkt werden durch den Trancheneinkauf mittels Cost-Average-Effekt geglättet. Mit dieser Strategie können einerseits kurzfristige Preisschwankungen ausgeglichen werden und andererseits kann flexibel auf Bedarfsänderungen reagiert werden. Im Bereich der Gewerbekund:innen mit einem Strombezug von mehr als einer Gigawattstunde erfolgt zur Absicherung der Preisposition eine zeitnahe Back-to-Back-Beschaffung.

Im Bereich der Direktvermarktung aus Wasser-, Wind-, und Photovoltaikkraftwerken bestehen Mengen- und Preisrisiken durch den Abschluss von Fixpreisverträgen mit Lieferant:innen. Eventuell fehlende Liefermengen aus unterplanmäßiger Produktion seitens der direktvermarkteten Kraftwerke müssen zu Spot-Preisen nachbeschafft werden, eine eventuelle Überproduktion der direktvermarkteten Kraftwerke muss zu Spot-Preisen verkauft werden. Dies kann insbesondere in Zeiten geringerer Erzeugung (gegenüber der Planerzeugung) zu erhöhten Kosten führen, wenn die Marktpreise höher sind als die unter den Fixverträgen mit den Kraftwerksbetreiber:innen kontrahierten Preise. Dies gilt andererseits auch für über Plan liegende Produktionsmengen bei niedrigeren Großhandelspreisen.

Gleiches gilt für Strommengen, die der Geschäftsbereich Produktion in seinen Wind- und Solarkraftwerken produziert und am Terminmarkt verkauft. Auch hier kann eine Unter- oder Überproduktion gegenüber den kontrahierten Mengen zur Notwendigkeit eines kurzfristigen Nachkaufs oder Verkaufs von Strom und somit zu Mehrkosten führen.

Die kurzfristigen Mengen- und Preisrisiken für Spot- und Ausgleichsenergie werden durch eine zeitnahe Prognose der Erzeugungs- und Verbrauchsmengen mitigiert. Um die Ausgleichsenergiekosten niedrig zu halten, werden die Prognosen von Erzeugung und Verbrauch laufend angepasst und optimiert.

#### **4.8. Lieferant:innen- und Kund:innenausfallrisiken**

Der Geschäftsbereich Produktion bezieht Windkraftanlagen von nur wenigen am Markt tätigen Herstellerunternehmen. Zudem werden mit diesen Herstellern langfristige Vollwartungsverträge abgeschlossen, was zu einer gewissen Abhängigkeit von diesen Unternehmen führt. Viele der bestehenden Windkraftanlagen wurden von etablierten Herstellern (z. B. VESTAS, Enercon) geliefert, einige Windkraftanlagen wurden auch von kleineren Herstellern (z. B. eno energy) errichtet.

Bei wirtschaftlichen Problemen bzw. einer Insolvenz eines dieser Herstellerunternehmen besteht daher das Risiko, dass es zu Verzögerungen und Ausfällen bei der Auslieferung von Windkraftanlagen bzw. zu Verzögerungen und Ausfällen im Bereich der Lieferung von Ersatzteilen und Wartungsarbeiten der Kraftwerke kommt. Ähnliches gilt auch im Bereich von Photovoltaik-Anlagen, wenngleich mit geringerer Risikowirkung aufgrund des pluralistischen Komponenten- und Serviceangebots.

In den Geschäftsbereichen Handel und Vertrieb besteht auf der Lieferantenseite das Risiko, dass Kraftwerksbetreiber:innen oder Handelspartner:innen nicht mehr lieferfähig sind oder insolvent werden und die Energie nicht mehr bzw. nicht mehr zum vereinbarten Preis liefern können. In einem solchen Fall muss die oekostrom AG-Gruppe die bereits eingekauften Energiemengen neuerlich zum aktuellen Marktpreis beschaffen. Sollten die am Großhandelsmarkt erzielbaren Marktpreise höher sein als die Marktpreise der ursprünglich beschafften Energiemengen, entsteht daraus ein Verlust in entsprechender Höhe.

Außerdem besteht in den Geschäftsbereichen Handel und Vertrieb auf der Absatzseite das Risiko, dass Handelspartner:innen bzw. Großkund:innen nicht mehr abnahmefähig sind oder insolvent werden und die Energie nicht mehr bzw. nicht mehr zum vereinbarten Preis abnehmen können. In einem solchen Fall muss die oekostrom AG-Gruppe die bereits verkauften Energiemengen zum aktuellen Marktpreis an andere Kund:innen verkaufen. Sollten die am Großhandelsmarkt erzielbaren Marktpreise niedriger sein als die Marktpreise der ursprünglich beschafften Energiemengen, so entsteht daraus ein Verlust in entsprechender Höhe.

Im Geschäftsbereich Vertrieb kann es bei hohen Preisen zudem zu erhöhten Forderungswertberichtigungen kommen.

Zur Minimierung der Ausfallrisiken führen die Unternehmen der oekostrom AG-Gruppe regelmäßige Bonitätsprüfungen durch.

#### **4.9. Technische Risiken und Sicherheitsrisiken**

Die oekostrom AG-Gruppe verfügt über eine moderne IT-Infrastruktur, die durch spezialisierte externe Partnerfirmen gewartet und betreut wird. Zudem wurde eine laufende automatische state-of-the-art Datensicherung in einem österreichischen Datacenter implementiert. Damit können die Schlüsselkräfte des Unternehmens in einem Feuer- oder Datendiebstahls-Szenario den Vollbetrieb binnen weniger Stunden in einem Notfallraum des Datacenters weiterführen.

Zudem sind in Folge des Ukraine-Kriegs in letzter Zeit mehrfach Hackerangriffe auf systemkritische Infrastruktur berichtet worden. Sollte ein Hackerangriff auf die Stromnetze und/oder die Betriebs- und Überwachungssysteme der Hersteller:innen von Windkraftanlagen erfolgreich sein, könnte es zu Störungen in der Lieferfähigkeit der Emittentin kommen, was wesentliche negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb hätte.

Zur Umsetzung der Anforderungen der Cybersicherheits-Richtlinie NIS 2 wurde im Jahr 2024 die Informationssicherheitspolitik der oekostrom AG-Gruppe als Basis für eine wirkungsvolle und nachhaltige Informationssicherheit in Anlehnung an die ISO 27001:2022 neugestaltet.

Als Grundlage für ein einheitliches, standardisiertes Informationssicherheits-Management System (ISMS) beinhaltet sie unter anderem die Informationssicherheitsstrategie der Gruppe sowie eine Richtlinie für die Informationssicherheitsorganisation.

Die oekostrom AG-Gruppe errichtet und betreibt Wind- und Solarkraftwerke. Dabei orientiert sie sich an hohen Sicherheitsstandards. Die betriebenen Wind- und Solarkraftwerke stammen von erfahrenen Herstellerfirmen und unterliegen strengen Sicherheitsstandards und Genehmigungen. Dennoch können physische Risiken (z. B. durch Eiswurf bei Windkraftanlagen) nicht ganz ausgeschlossen werden.

Weiters können unsere Erzeugungsanlagen ungeplant ausfallen, was zu Erlösminderungen führt. Durch langfristige Vollwartungsverträge mit Verfügbarkeitsgarantien sind diese Mindererlöse vor allem bei den neueren Anlagen zu einem guten Teil durch die Hersteller der Anlagen abgesichert. Allerdings kann es bei den entsprechenden Kompensationen aufgrund längerer Durchrechnungszeiträume für die Verfügbarkeitsberechnung zu Erlösverschiebungen in spätere Geschäftsjahre kommen.

#### **4.10. Meteorologische Bedingungen**

Wesentlichen Einfluss auf die Rentabilität von Betriebsanlagen im Bereich erneuerbarer Energien hat die tatsächliche meteorologische Situation, die die Menge des erzeugten elektrischen Stroms maßgeblich beeinflusst. In den Jahren 2019 bis 2024 schwankte der Erzeugungskoeffizient der bestehenden oekostrom AG-Kraftwerke (also die tatsächliche Erzeugung in einem Jahr im Verhältnis zur langjährigen Normerzeugung) zwischen 105 und 87 %. Bei der Neuanschaffung von Kraftwerken holt die oekostrom AG-Gruppe externe Gutachten namhafter Windgutachter:innen ein, um die zukünftige Erzeugung der Kraftwerke zu prognostizieren. Diese Gutachten werden auf Basis historischer meteorologischer Daten erstellt. Es besteht bei den Gutachten eine Prognoseunsicherheit, die zu Abweichungen der realen von den im Gutachten erwarteten Erzeugungsmengen führen können. Es ist zudem möglich, dass die zukünftigen meteorologischen Gegebenheiten aufgrund von Faktoren, die nicht im Einflussbereich der oekostrom AG-Gruppe liegen (z. B. Abschattungen durch Zubau im Umfeld der Kraftwerke, Klimawandel), negative Auswirkungen auf den Erzeugungskoeffizienten und somit auf die Rentabilität der Kraftwerke haben.

#### **4.11. Regulatorische und Steuer-Risiken**

Der Energiemarkt unterliegt gesetzlichen Regulierungen und Verordnungen. Da Österreich ein Mitgliedstaat der EU ist, ist die oekostrom AG-Gruppe einer Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsakten der EU, des österreichischen Gesetz- und Ordnungsgebers und des für den Strommarkt in Österreich zuständigen Regulators E-Control unterworfen.

Änderungen von für die oekostrom AG-Gruppe oder einzelne Gruppenunternehmen einschlägigen Rechtsvorschriften und/oder des Grades staatlicher Eingriffe und/oder des relevanten Aufsichtsregimes können die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der oekostrom AG in einem wesentlichen Ausmaß beeinträchtigen.

So haben aufgrund der stark steigenden Kosten auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas im Jahr 2022 und 2023 drei wesentliche regulatorische Eingriffe stattgefunden: Energiekostenausgleichsgesetz 2022 (EKAG 2022), Stromkostenzuschussgesetz (SKZG) und Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG).

Steuerliche Eingriffe aufgrund hoher Großhandelspreise, etwa der Energiekrisenbeitrag-Strom oder ähnlicher Regelungen in unseren Tätigkeitsländern, können die Erträge nach Steuern negativ beeinflussen. Auch kurzfristige, ertragsreduzierende Änderungen an diesen steuerlichen Abschöpfungen – wie in Österreich Mitte 2023 und Anfang 2024 bereits erlebt – sind möglich.

Die Möglichkeit von Ertragsminderungen aufgrund weiterer Sondersteuern auf erhöhte Gewinne oder die Abschöpfung von Erlösen kann nicht ausgeschlossen werden.

#### **4.12. Wesentliche Rechtsstreitigkeiten**

Derzeit sind keine wesentlichen Rechtsstreitigkeiten gerichtlich anhängig.

#### **4.13. Personalrisiken**

Der Unternehmenserfolg beruht zu einem wesentlichen Teil auf den Kompetenzen, Erfahrungen und Kontakten ihrer Führungskräfte sowie der Führungskräfte ihrer Tochtergesellschaften. Der Verlust solcher Führungskräfte oder anderer Schlüsselmitarbeiter:innen sowie die mangelnde Verfügbarkeit von Facharbeitskräften könnte einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der oekostrom AG-Gruppe haben. Durch regelmäßige Befragungen der Mitarbeiter:innen erfasst die oekostrom AG Gruppe die Stimmungslage und Meinungen innerhalb der Belegschaft und leitet daraus Aktivitäten zur Bindung der Mitarbeiter:innen ab.

#### **4.14. Risiken aus dem Krieg in der Ukraine**

Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine bergen nach wie vor Risiken für den Energiemarkt und in weiterer Folge für die oekostrom AG-Gruppe. So können weiterhin Lieferengpässe für wichtige Rohstoffe zu steigenden Marktpreisen bei Erdöl, Erdgas und Kohle führen, die auch starke Steigerungen der Strompreise nach sich ziehen können. Diese Risiken haben aber im Verlauf des Jahres 2024 vor allem aufgrund der Umstellung der europäischen Gasversorgung der vergangenen Jahren in Richtung Flüssiggas (LNG) weiter abgenommen.

#### **4.15. Gesamtrisiko**

Bei Gesamtabwägung sind die Risiken, denen die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist, als beherrschbar zu bewerten. Der kumulierte Eintritt von Risiken, deren Auswirkungen den Fortbestand des Konzerns gefährden könnten, ist unwahrscheinlich. Auch aus den aktuellen makroökonomischen Entwicklungen erwarten wir keine wesentlichen negativen Auswirkungen.

#### **4.16. Risikomanagement und Interne Kontrollsysteme (IKS)**

Die oekostrom AG-Gruppe verfügt über ein internes Risikomanagement- und Kontrollsystem (IKS), das insbesondere die Risiken in den Themengebieten Energiewirtschaft, Produktion und IT regelmäßig überwacht und laufende Verbesserungsmaßnahmen ableitet.

Das interne Berichtswesen beinhaltet die wesentlichen Informationen zur Steuerung und Überwachung der Geschäftsentwicklung und der Risiken. Das Risikomanagement- und IKS-System wird weiterhin laufend aktualisiert. Darüber hinaus werden regelmäßig Führungskräftebesprechungen abgehalten, in denen über die aktuellen und wichtigen Entwicklungen berichtet wird. Der Aufsichtsrat der oekostrom AG wird regelmäßig – mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen – über geschäftliche Entwicklungen und damit verbundene Risiken informiert.

Wien, am 22.04.2025



Dr. Ulrich Streibl, 22.04.2025 13:43  
Freigegeben mit XTrust MOXIS

Dr. Ulrich Streibl



Jan Häupler, 22.04.2025 13:02  
Freigegeben mit XTrust MOXIS

Dr. Jan Häupler

Vorstand der oekostrom AG energy group

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.